



Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 12. Juli 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2009, S. 317), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2012, S. 198). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 10. Mai 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 11. Juli 2023 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 12. Juli 2023 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2009, S. 317), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2012, S. 198) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen“.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache werden empfohlen.
- (3) Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Universität nachweisen.“



3. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Studiendauer**

¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung drei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. ³Ein Studium in Teilzeit ist möglich. ⁴Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

cc) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

b) In Absatz 4 werden die Sätze 3 und Satz 4 aufgehoben.

5. § 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Über die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog.

(2) ¹Die Modulverantwortlichen, ggf. die verantwortlichen Lehrenden und Prüfenden, bestimmen den Zeitpunkt der Prüfungen. ²Darüber hinaus können sie im Rahmen der Vorgaben der Modulbeschreibungen den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. ³Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen**

¹Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen angegeben. ²Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Modulname	Zulassungsvoraussetzung
BBGW 2.2	Anorganische Chemie II	BBGW 1.1 Anorganische Chemie I
BBGW 3.2	Analytische Chemie I	BBGW 1.1 Anorganische Chemie I
BBGW 6.2	B.Sc.-Arbeit	120 LP inklusive aller Pflichtmodule des 1. und 2. Studienjahres



8. In § 10 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Jena, 12. Juli 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität